

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Lehrlingsparlaments XXV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Ausbildungskodex-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Betrieb muss die Pflichten für den Umgang mit Lehrlingen in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser hat jedenfalls folgende Bereiche zu umfassen:

1. Einen Ausbildungsplan für jedes Lehrjahr mit klaren Lernzielen und deren Dokumentation.
2. Maßnahmen zur Förderung der Lehrlinge einschließlich Fördermaßnahmen, Prämien, Lernzeiten und Regelungen für die Erstattung zusätzlicher Ausbildungskosten.
3. Regeln des respektvollen Umgangs mit Lehrlingen und den Schutz vor körperlicher und psychischer Belästigung, Misshandlung und Gewalt.
4. Verantwortung und Vorbildfunktion des Lehrberechtigten gegenüber Lehrlingen und allen anderen Personen im Betrieb.
5. Regelmäßige vertrauliche Aussprachen zwischen Lehrberechtigten und Lehrlingen über den Stand der Ausbildung, die konkrete Situation am Arbeitsplatz, Ausbildungsziele und sonst erforderliche Maßnahmen.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Betrieb muss die Pflichten für Lehrlinge in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser hat jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Erfüllung des Ausbildungsplans durch den Lehrling.
2. Regeln über das Verhalten und den Umgang innerhalb des Betriebs und gegenüber KundInnen. Diese umfassen auch die ordnungsgemäße Erfüllung von eigenen Aufgaben, die Wahrung der Vertraulichkeit von betriebsinternen Informationen, den verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsmaterial, Dienstzeiten, Umgang Kleidung und Meldepflichten bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.
3. Dokumentation des Lernerfolges in der Berufsschule gegenüber dem Lehrberechtigten.